

## Hinweise zu Punkt 10 des Aufforderungsschreibens

1. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einreichung von schriftlichen Angeboten diese im Original unterschrieben sein müssen.
2. Aus technischen Gründen ist bei schriftlichen Angeboten vom Zusammenheften sämtlicher Unterlagen (Heftklammer, Büroklammer, etc.) abzusehen.
3. **Vom Bestbieter und** seinem/seinen **Nachunternehmer/n** sind die auf Verlangen genannten **Erklärungen und Nachweise** (siehe Punkt w) der Bekanntmachung) verpflichtend nach Aufforderung **elektronisch in Textform innerhalb von 5 Werktagen** bei der Vergabestelle einzureichen.  
Bei nicht fristgerechter Vorlage wird das Angebot aus der Wertung ausgeschlossen.
4. **Ergänzung zur Eigenerklärung – Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit**

Gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA beträgt der vergabespezifische Mindestlohn derzeit **14,77 €** pro Stunde.

Die für die Leistung einschlägigen Entgeltgruppen des zur Anwendung kommenden Tarifvertrages sind zu berücksichtigen. Die oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts liegenden Entgeltstufen/Lohngruppen bleiben weiter anwendbar und sind bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Sollte für die Leistung das tariflich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) unterhalb des vergabespezifischen Mindestlohns liegen, ist der höhere Stundenlohn (somit 14,77 €/Stunde) anzusetzen.

Ausblick auf die Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts in 2025:

2025	
14,77 €	15,67 €
01.01. - 31.01.2025	01.02. - 31.10.2025

Bei der **Kalkulation des Angebotes** ist die Fassung des Tarifvertrages maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gilt. Gleiches gilt für den vergabespezifischen Mindestlohn.

5. **Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig**, soweit

- a) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich oder elektronisch gerügt hat,
- b) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch gerügt werden,
- c) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch gerügt werden, oder mehr als 15 Werktage nach Eingang der Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.